

 Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister		Protokoll zu Vorlage 2025/023		
Aktenzeichen: Federführung:	965.140.000 Steuerverwaltung			
Verwaltungsausschuss		Vorberatung	öffentlich	28.01.2025

Pr. Nr. 1

Nachtragshaushaltssatzung 2025 der Stadt Ettlingen - Hebesatzsenkung der Grundsteuer B rückwirkend zum 01.01.2025 - Vorberatung Vorlage: 2025/023
--

Empfehlung: (Ja 8 Nein 5 Enthaltung 4)

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt werden nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden rückwirkend zum 01.01.2025 festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | unverändert |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 205 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | unverändert |

§ 6 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Beratungshistorie

Gremium	Sitzung
Gemeinderat	11.12.2024

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Betrag in €
2025	61100101	Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	30110000	Grundsteuer A	Mindererträge gegenüber dem Steueraufkommen 2024	520
2025	61100101	Steuern, allg. Zuweisungen, Umlagen	30120000	Grundsteuer B	Mindererträge gegenüber dem Steueraufkommen 2024	397.000

Folgekosten

Wird dem Antrag der Verwaltung zugestimmt, folgen keine weiteren Aufwendungen oder Erträge. Kommende Haushaltsjahre werden nicht durch zusätzlichen / neuen Ressourcenverbrauch belastet bzw. durch Einsparungen entlastet.

- - -

Beschlussempfehlung

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt werden nicht geändert.

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
(**Kreditermächtigung**) wird nicht geändert.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird nicht geändert.

§ 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird nicht geändert.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden rückwirkend zum 01.01.2025 festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | unverändert |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge; | 205 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge. | unverändert |

§ 6 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

Erläuterungstext

Ausgangslage

In der Gemeinderatssitzung am 11.12.2024 (Informationsvorlage 2024/343) wurde der Gemeinderat über die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 insbesondere Berechnung, Aufkommensneutralität und die Auswirkungen auf die Stadt Ettlingen informiert. Außerdem wurde dem Gemeinderat eine bevorzugte Alternative zur Festsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 2025 vorgeschlagen, die eine Absenkung des Hebesatzes 2025 unter die Aufkommensneutralität vorsieht, um die Auswirkungen der Grundsteuerreform für die Steuerpflichtigen abzufedern. Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die vom Finanzamt übermittelten Daten aktualisiert und schlägt folgende Umsetzung vor:

Stand Anfang Januar 2025 liegen der Steuerverwaltung die folgende Anzahl an Grundlagenbescheiden vor:

	Steuerobjekte	Vorhandene Bescheide	in %
Grundsteuer A	2.794	1.927	68,97
Grundsteuer B	16.561	15.338	92,62

Grundsteuer A (für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft)

Das Gesamtaufkommen für die Grundsteuer A in Ettlingen beträgt aktuell für das Jahr 2024 23.047,61 € bei einem Hebesatz von 230 v.H.. Bei einer Rücklaufquote von 68,97 % bestehen Unsicherheiten in der Prognose, da die noch ausstehenden Messbeträge des Finanzamtes von der Verwaltung geschätzt werden müssen. Unter der Annahme, dass sich die fehlenden Messbeträge ähnlich wie die bereits vorhandenen entwickeln, wäre der Hebesatz für 2025 auf 235 v.H. festzulegen, um Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Da die Beibehaltung des Hebesatzes von 230 v.H. das Steueraufkommen lediglich um ca. 520 € verringern würde, empfiehlt die Verwaltung, den Hebesatz der Grundsteuer A nicht zu verändern.

Jahr	Hebesatz	voraussichtliches Steueraufkommen
2024	230 v.H.	23.047,61 €
2025	230 v. H.	22.526,62 €

Grundsteuer B (sonstiger Grundbesitz)

Das Gesamtaufkommen für die Grundsteuer B in Ettlingen beträgt aktuell für das Jahr 2024 7.507.237,24 € bei einem Hebesatz von 380 v.H.. Bei einer Rücklaufquote von 92,62 % bestehen Unsicherheiten in der Prognose, da die noch ausstehenden Messbeträge des Finanzamtes von der Verwaltung geschätzt werden müssen. Unter der Annahme, dass sich die fehlenden Messbeträge ähnlich wie die bereits vorhandenen entwickeln, wäre der Hebesatz für 2025 auf 216 v.H. festzulegen, um Aufkommensneutralität zu gewährleisten. Um die Auswirkungen der Grundsteuerreform für die Steuerpflichtigen abzufedern, empfiehlt die Verwaltung, den Hebesatz 2025 auf 205 v.H. und ab 2026 auf 220 v.H. festzulegen. Die Absenkung des Hebesatzes auf 205 v.H. führt in 2025 zu Ertragsverlusten von rund 397.000 € gegenüber dem aktuellen Steueraufkommen 2024, die in den Folgejahren durch die Erhöhung auf 220 v.H. wieder ausgeglichen werden.

Voraussichtliches Steueraufkommen Grundsteuer B:

Jahr	Hebesatz	voraussichtliches Steueraufkommen
2024	380 v.H.	7.507.237,24 €
2025	205 v. H.	7.110.467,52 €
ab 2026	220 v. H.	7.630.745,63 €

Angesichts der Unsicherheiten bezüglich der ausstehenden Messbeträge und möglicher Änderungen durch das Finanzamt im Jahr 2025, sollte der Hebesatz von 220 v.H. für die Haushaltsplanung des Doppelhaushaltes 2026/2027 überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

Da die Hebesätze für die Grundsteuer A und B in der Haushaltssatzung der Stadt Ettlingen festgelegt sind, erfordert eine Anpassung der Hebesätze eine Nachtragshaushaltssatzung. Auf Empfehlung des Städtetages Baden-Württemberg wurde die Nachtragshaushaltssatzung um einen den § 6 ergänzt, der Regelungen zu Grundsteuerkleinbeträgen enthält. Diese Regelungen werden bereits angewandt und sind nun formal in der Satzung verankert.

Anlagen

Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ettlingen 2025

Diskussion im Gremium

Oberbürgermeister Arnold verweist auf die Vorlage. Er betont, dass die Gemeinde nur den Hebesatz festlegen kann und das Landesrecht lediglich umsetzt. Dies werde wie das Gesetz es vorschreibt aufkommensneutral erfolgen. Dass es dennoch zu Verschiebungen bei den einzelnen Grundstückseigentümern kommen werde, sei nicht gänzlich vermeidbar.

Herr Metzen erläutert die Vorlage anhand einer PowerPoint Präsentation.

Stadträtin Wurster erklärt, dass das Ziel der CDU-Fraktion Aufkommensneutralität sei, was 2023 per Antrag zum Ausdruck gebracht worden sei. Ihre Fraktion stimme der Beschlussempfehlung zu.

Stadträtin Hoefft teilt mit, dass ihre Fraktion noch nicht ganz zufrieden mit der vorgeschlagenen Lösung sei. Industrie und Gewerbe würden auf Kosten der Privateigentümer entlastet. Daher wäre andere Lösung aus ihrer Sicht besser.

Stadtrat Maisch kritisiert, dass es aufgrund der Reform vor allem im ländlichen Bereich zu Mehrbelastungen von Privatleuten komme, weil es dort größere Grundstücke gebe. Das Verfahren bevorzuge das Gewerbe. Dafür könne allerdings die Verwaltung nichts. Seine Fraktion könne sich vorstellen die Gewerbesteuer moderat zu erhöhen und gleichzeitig den Grundsteuerhebesatz abzusenken. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Lösung erscheine ihm im Moment zu ungerecht.

Stadträtin Wandelt schließt sich ihren Vorrednern an. Die Belastungsverschiebungen seien nicht akzeptabel für Privatleute und das Gewerbe werde begünstigt. Die im Dezember von der Verwaltung vorgeschlagene Variante C zum Ausgleich der Belastungsverschiebungen hätte die SPD-Fraktion als sozial gerecht empfunden. Sie spricht sich dafür aus, die Grundsteuer zu senken und die Gewerbesteuer zu erhöhen. Daher stimme sie dem Verwaltungsvorschlag nicht zu.

Stadtrat Möckel spricht seine Zustimmung zum Verwaltungsvorschlag aus.

Stadträtin Fink-Trauschel teilt mit, dass auch die FDP die Mehrbelastung für Privatleute für nicht tragbar halte. Daher werde sie sich enthalten.

Oberbürgermeister Arnold, dass sich die Situation der deutschen Wirtschaft im Vergleich zum letzten Jahr geändert habe. Daher müsse man sich klar sein, dass man als Gremium Signale sende, wenn man die Gewerbesteuer in dieser Lage nicht erhöhe. Zudem sei die Grundsteuer für die Gemeinde eine leicht kalkulierbare Einnahme. Die Gewerbesteuereinnahmen hingegen würden stark schwanken. Mit einem stärkeren Gewicht auf die Gewerbesteuer werde der städtische Haushalt stärker abhängig von einer schwankenden Einnahmequelle. Zudem stelle sich die Frage, was passiere, wenn das Land in Bezug auf die Grundsteuer umschwenke. Dann sei fraglich, wie man den Gewerbetreibenden den Faktor zurückerstatten könne. Die Klagen bezüglich der die Reform solle man an anderer Stelle diskutieren. Darüber hinaus gebe auch Argumente, dass jahrelang zu wenig bezahlt wurde und deshalb die Änderung nun so gravierend erscheine.

Stadträtin Hoefft merkt an, dass die Verknüpfung von Gewerbesteuer Hebesatz und Grundsteuer diskutiert werden könnte. Sie findet, dass der Hebesatz der Gewerbesteuer im Vergleich mit anderen Gemeinden im Umland wie z.B. Rastatt noch niedrig sei.

Oberbürgermeister Arnold hält die Städte Ettlingen und Rastatt in dieser Hinsicht für nicht vergleichbar, da diese eine ganz andere Gewerbestruktur aufweisen würden.

Ortsvorsteher Becker hielte es für ein wichtiges Signal an das Gewerbe, dass nicht bei jeder sich bietenden Möglichkeit die Gewerbesteuer angegangen wird.

Ohne weitere Aussprache wird die vorstehende Empfehlung mehrheitlich bei fünf Gegenstimmen und vier Enthaltungen beschlossen.

gez.
Johannes Arnold
Oberbürgermeister